Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 31.

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern. Samstag, den 1. August. 1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Sollen die Lehrer zum aktiven Militärdienst verpflichtet werden, und wenn ja: welches ist die zweckmäßigste Art der Ausführung?

Ein hoher Vorzug der schweizerischen Bundesverfassung ist § 18, welcher jeden Schweizer wehrpflichtig erklärt. Durch diese Bestimmung, welche das Milizsystem rein durchführen will, unterscheidet sich die Schweiz bis auf die neueste Zeit von allen europäischen Staaten. Die allgemeine Wehrpflicht macht das Aufkommen eines eigenen Militärstandes mit all seinem Unsegen zur Unmöglichkeit; der unheilvolle Unterschied zwischen Civil und Militär kann nicht zur Geltung gelangen. Bei uns soll jeder Bürger Militär und wiederum jeder Militär Bürger sein. So kriegerisch dieser Paragraph auch aussieht, „so gewährt er doch eine weite höhere Garantie für den Völkerfrieden, als die stehenden Heere. Das Milizsystem gibt nämlich auf der einen Seite nicht die nöthige Spannkraft zum Angriffskriege, dagegen auf der andern die höchste denkbare Kraft zur Vertheidigung." Wenn auch selbst in neuerer Zeit bei unsern Nachbarvölkern allerlei Invasionsgelüste aufgetaucht sind, so blieb die Schweiz doch vor direkten Angriffen geschützt, weil „Enaks Kinder" drinnen wohnen. Durch die allgemeine Wehrpflicht kann die Schweiz bis jetzt eine wohl organisirte und gut ausgerüstete Armee von mindestens 200,000 Mann erstellen. Der Kampf mit einer Armee von der angegebenen Stärke erfordert aber für jede kriegführende Macht eine zu große und selbst zu einer Eroberung unseres kleinen Gebiets nicht im Verhältniß stehende Anstrengung. Ueberdieß wird der Zweifel erlaubt sein, ob denn diese Armee so leicht zu besiegen wäre. Daß dieselbe nach auswärts Achtung einflößt, beweist u. A. ein Korrespondent aus Süd-Deudschland, der sich im Oktober vorigen Jahres in der „Allg. A.-Ztg." über das schweizerische Milizsystem folgendermaßen aussprach: „Unsere Ueberzeugung steht fest, daß die eidgenössische Armee schon in ihrem jetzigen Zustande sich einer ernsthaften Prüfung gewachsen zeigen werde, nicht bloß durch ihre wirkliche Existenz und ihre sichere Aufstellungsfähigkeit außerhalb des Papieres, sondern auch durch ihre gesunde Gefechtskraft. Sie kann geschlagen werden; aber wir glauben schwerlich, daß ein französischer oder irgend ein Marschall, der ein schweizerisches Milizheer geschlagen hätte, sich in der Lage befinden würde, die unverwundeten Gefangenen tausend- oder zehntausendweise nach fremden Festungen abzuliefern." — Denn, wie schon bemerkt, ermöglicht das Milizsystem eine große nationale Vertheidigungsfähigkeit, „nicht nur des numerischen Verhältnisses wegen, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf den Geist einer solchen Armee. Volk und Armee sind ein und dasselbe; der Bürger-Wehrmann steht den Seinigen und seinem Herde viel näher; er empfindet eindringlicher, um was er sich schlägt, als der aus seinen Familienverhältnissen herausgerissene Soldat stehender Heere. Daher wird der Krieg beim Milizsystem zum eigentlichen Volkskampf." —

Wenn zugegeben werden muß, daß § 18 ein hoher Vorzug unserer Bundesverfassung ist, so erscheint wünschenswerth, daß derselbe auch konsequent durchgeführt werde. Das Gesetz hat aber eine Menge von Ausnahmsbestimmungen aufgestellt, welche auf dem Wege einer Revision beseitigt werden sollten. Diese Ausnahmen betreffen außer Lehrern und Geistlichen alle möglichen Beamtungen vom Bundespräsidenten an bis herab zum Grenzwächter und Maschinisten, überhaupt fast sämmtliche eidgenössische, sowie die höhern kantonalen und Bezirksbeamten, sofern sie noch nicht den Rang eines Obersten bekleiden. Es ist einleuchtend, daß dadurch dem militärischen Organismus eine große Zahl von tüchtigen Männern entzogen wird, aber ebenso sehr, daß dieser Uebelstand nicht anders als auf dem Wege der Gesetzesumänderung abgeschafft werden kann.

Die Kreissynode Bern-Stadt spricht sich nun mit an Einmuth grenzender Majorität dahin aus, es seien diese Bestrebungen zu unterstützen. Die Wehrpflicht ist eine republikanische Forderung, der wir uns nicht entziehen wollen. Ja, es ist die Ansicht laut geworden, daß die Bestimmung, welche die Lehrer vom aktiven Militärdienst enthebt, heutzutage zu einer Ungerechtigkeit dem Lehrerstande gegenüber erwachsen sei. Zu einer Zeit, da die Zahl der Lehrer in unserm Lande noch bedeutend geringer war, mochte diese Ausnahmsstellung gerechtfertigt sein; jedenfalls spürte die schweizerische Armee deßhalb keine große Lücke. Seit aber die Lehrerschaft zu einem so ansehnlichen Kontingent herangewachsen ist, wie in unsern Tagen, geht der schweizerischen Armee durch den Ausschluß der Lehrer eine bedeutende Kraft verloren. Aber auch die Lehrer selbst verlieren dadurch ein wichtiges bildendes Moment, dessen Genuß andern Bürgern, nämlich den Militärpflichtigen, auf Staatskosten ermöglicht wird: die Wehrbildung. Durch die Wehrbildung bekäme auch der Lehrer Gelegenheit, sich eine Masse von Kenntnissen zu erwerben auf einem Gebiete, das ihm bis jetzt gleichsam vorenthalten ist, sich eine Menge von Fertigkeiten anzueignen, die er jetzt bei Seite läßt. Ueberdieß würde er an Landes- und Menschenkenntniß gewinnen, sowie an gesellschaftlichem Umgang und an Achtung bei Mitbürgern und Schülern. Es fällt uns nicht bei, behaupten zu wollen, daß der Militärdienst das einzige oder das beste Mittel sei, um Popularität zu erlangen und Schliff zu bekommen, denn sonst müßten ja alle Militärs lauter populäre und feine Leute sein. Aber dennoch ist die Ansicht nicht wegzuwerfen, daß der Lehrer durch den Militärdienst, wo er mit andern Bürgern in Gemeinschaft leben muß, in vielen Beziehungen korrigirt würde.

Aber auch in pekuniärer Hinsicht findet sich eine starke Anzahl von Lehrern veranlaßt, den aktiven Militärdienst zu wünschen. Allerdings wurde die Militärpflicht bis vor wenigen

Jahren noch von männiglich als eine Last angesehen, die dicken Epauletten vielleicht ausgenommen; ja ein Major schon mit 8 Fr. 70 Rp. Tagessold und selbst noch ein Hauptmann mit 6½ Fr. nebst zwei Mundportionen und 1—2 Fouragerationen können gar wohl bestehen. Je mehr wir hinabsteigen, desto weniger brillant macht sich die Sache, so daß es bis zur Erlassung des Gesetzes v. J. 1863 über die Militärsteuer als eine Wohlthat konnte angesehen werden, vom aktiven Militärdienst befreit zu sein. Durch dieses neue Gesetz bekommt die Sache ein ganz anderes Gesicht. Zufolge dessen beträgt der Militärpflichtersatz für einen Lehrer mit einem reinen Einkommen von 1000 Fr. für die ganze Dienstzeit das hübsche Sümmchen von 492 Fr. (Nämlich 12 Jahre à 25 Fr., 8 J. à 18 Fr. und 4 J. à 12 Fr.) — Seit eben die fixen Besoldungen bis auf den letzten Heller nachgenommen werden, schaut beim aktiven Dienst ein Vortheil heraus. Man wolle aber hieraus nicht den Schluß folgern, daß wir um dieser eben angeführten pekuniären Rücksicht willen für die persönliche militärische Dienstleistung petitioniren, obschon dieselbe allerdings auch in die Wagschale fällt. Auch schiebe man uns nicht übel angewandten Ehrgeiz nach den neumodigen Achselbriden unter, obschon uns von einer hochstehenden Persönlichkeit bereits lauter Offiziersstellen in Aussicht gestellt sind. Noch weniger wolle man uns bloße Sucht nach dem „Militärlismachen" vorwerfen. Nein! Wenn wir aktiven Militärdienst thun wollen, so ist es, um dem von uns Allen anerkannten Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zur Durchführung zu verhelfen.

Zweifelsohne wird der Militärdienst den Lehrern ein Gebiet eröffnen, in welchem sie in mannigfacher Stellung sich werden nützlich machen können. So lockend diese Aussichten auch erscheinen mögen, so dürfen doch derlei Bestrebungen nicht in's Extrem gehen, weil dieses dem innern Wesen des Lehrerberufs diametral entgegensteht. Der Lehrer ist nicht ein Kriegsmann, sondern durchaus ein Mann des Friedens — oder soll es wenigstens sein. Er arbeitet auf einem Felde, wo Völkerzwietracht und Majestätsbeleidigungen noch unbegriffene Begriffe sind, wo nur der stille Friede der Kindheit waltet. Seine Bestrebungen gehen dahin, bei seinen Schülern den Frieden nach innen und außen zu pflegen; auch gedeiht seine Arbeit nur recht in den Zeiten ruhigen Friedens. Der Krieg überhaupt ist eine Rohheit und für denjenigen, der ihn anhebt, eine Schändlichkeit. Das Morgenroth derjenigen Zeit, da dieses Urtheil allgemein anerkannt wird, ist bereits angebrochen. Der Krieg muß zur Unmöglichkeit werden, vorderhand bei civilisirten Nationen, nicht vermittelst der ausgebildetsten Kriegskunst und der vollkommensten Waffen, sondern vermittelst der Kultur. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man nicht bestreiten, daß dem Vaterlande nicht bloß damit gedient werden kann, daß Jeder demselben seinen Körper zur Verfügung stellt. Und wirklich ist gerade der Lehrstand in der glücklichen Lage, dem Vaterlande Dienste zu leisten, welche — obschon von verschiedenen Seiten oft mißkannt und gering geschätzt — dennoch, ohne unbescheiden zu sein, höher anzurechnen sind, als der persönliche Militärdienst vieler Anderer. Denn gewiß gehören die Lehrer zu den hauptsächlichsten Trägern und Verbreitern der Kultur in einem Lande. Es ist nicht ganz richtig, wenn z. B. in der bekannten Broschüre „über Verbesserungen und Ersparnisse im eidgenössischen Wehrwesen" behauptet wird, die offizielle Schule leiste in dieser Hinsicht gar nichts, sie habe in geistiger Beziehung bloß den Menschen und Christen im Auge und ignorire den Bürger; es sei in ihrem Unterrichte nicht oder höchst wenig die Rede von bürgerlichen Einrichtungen und Pflichten, gar keine Rede von der höchsten bürgerlichen Pflicht, der Wehrpflicht; sie bringe den Schülern nicht zum Bewußtsein, warum Ordnung und Gehorsam nöthig seien; in körperlicher Beziehung lehre sie nicht nur die einfachsten Gesundheitsregeln nicht, sondern handle ihnen schnurstracks entgegen ꝛc. — Ist denn die Arbeit der Schule wirklich so gering anzuschlagen? Wenn die Schule nicht denkende Menschen und gute Christen heranbilden würde, wo wollte dann der Staat die tüchtigen Bürger hernehmen? Fährt denn die Liebe und die Begeisterung für unser Vaterland und die Freudigkeit zum Dienste für dasselbe erst in unsere Bürger hinein, wenn sie den Waffenrock anziehen? Werden ihnen diese Gefühle von Staatswegen mit der Giberne mitgegeben oder auf dem Exerzirplatz eingetrüllt? Bringen sie dieselben nicht vielmehr schon aus der verpönten Schule mit? — Der Himmel bewahre uns vor Ueberschätzung unserer Arbeit in der Schule; aber verwahren wir uns auch gegen Unterschätzung derselben! — Geben wir also dem schon citirten § 18 eine tiefere Bedeutung, so läßt sich behaupten, daß der Lehrer bereits die Forderung desselben erfüllt, indem er dem Lande tüchtige Bürger heranbildet. Daß dieß von höchster Wichtigkeit ist, beweist der letzte preußisch-österreichische Krieg, wo nach dem einstimmigen Urtheil nicht eigentlich die Zündnadelgewehre, sondern die Ueberlegenheit der Intelligenz preußischerseits den Sieg errungen hat.

Wahrscheinlich ist aber diese Auffassung von der Wehrpflicht nicht in dem Sinne des Gesetzgebers gewesen. Unter diesem Begriffe versteht man nämlich gemeiniglich die Pflicht, sich gegen jeden Feind unseres Vaterlandes und unserer Freiheit zu wehren, wenn nöthig mit den Waffen in der Hand. Diese Pflicht ist eine moralische und wohnt jedem gut erzogenen Schweizer inne, wie noch neuere Vorgänge in unserer Geschichte klar an den Tag gelegt haben. Diesem Pflichtgefühl entspringt der Wunsch, jedesmal selbstthätig in den Reihen der Mitbürger mitzuwirken, wenn es gilt, Freiheit und Vaterland zu schützen und sogar das Leben dafür einzusetzen. Daß dieser Wunsch sich beim Jünglinge bis zur hellen Begeisterung steigert, ist psychologisch begründet. Nicht bloß ist der Jüngling zu besserem Bewußtsein seines eigenen Ich gelangt, sondern er erfaßt auch seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und die damit verbundenen Pflichten vollkommener und greift mit Feuer nach jeder Gelegenheit, wo er seine Kraft erproben und im Dienste des Vaterlandes verwerthen kann. Mag man ihn auch deßhalb Idealist schelten, so hat er doch gewichtige patriotische Gründe vor Denjenigen voraus, die „nicht in dem Ding sein wollen". — Wenn aber das Feuer der Jugend durch gewisse Gesetzesbestimmungen gedämpft wird, so wird auch der Eifer lahm gelegt und die Begeisterung geschwächt. Wenn dann der junge Mann erst in's Reservealter einrückt, ist er wahrscheinlich schon zu der Ueberzeugung gelangt, daß man auch mit geistigen Waffen für das Wohl des Vaterlandes kämpfen kann, und daß es nur zum Wohle der Schule diente, wenn er durch die Militärpflicht mit seinen Lehrerpflichten nicht in Kollision kam.

Daß die Militärpflicht aber des Lehrers Berufspflichten beeinträchtigen würde, wird im Ernste Niemand bestreiten wollen. Zu dieser Militärpflicht gehört die Erfüllung aller derjenigen Vorschriften, welche in den kantonalen und eidgenössischen Militärgesetzen enthalten sind, also das Durchmachen der Rekrutenschule, möglicherweise eines Aspirantenkurses, die Einreihung in die schweizerische Armee, der Dienst in Auszug, Reserve und Landwehr, die Betheiligung an den jährlichen Uebungen in der kantonalen oder der Centralschule, an den Truppenzusammenzügen und im Ernstfall an den Grenzbesetzungen. Nun wären folgende zwei Wege möglich: Entweder bilden die Lehrer eigene Corps, oder aber sie werden in die bestehende Armee eingereiht, wie jeder andere Bürger. Daß der erstere Modus nicht dem Zwecke entsprechen, ja sogar zu einer Lächerlichkeit sich gestalten würde, ist auch schon von anderer Seite gesagt und dabei vielleicht mit einigem Recht auf verschiedene innere Schwierigkeiten hingewiesen wor-

den. Außerdem würde ein Hauptmoment nicht zur Geltung gelangen, nämlich das Zusammenleben mit den übrigen Truppen, die Belebung des Gefühls der Zusammengehörigkeit. Wenn der Lehrer auch auf dem militärischen Gebiete wieder nur unter Seinesgleichen sich findet, so kann er weder auf Andere bildend einwirken, noch des guten Einflusses Anderer theilhaftig werden.

Der andere Modus, nach welchem die Lehrer in die bestehende Armee eingereiht würden, bietet andere Schwierigkeiten dar. Die verschiedenen Militärschulen werden alljährlich in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober abgehalten. Wer z. B. den dießjährigen Plan derselben durchliest (vide Bund 1868, Nr. 42), dem muß sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß sich weder die Militärbehörden in Betreff der Abhaltung der Militärschulen, Wiederholungskurse, Truppenzusammenzüge u. s. w. nach den Lehrern, noch die Lehrer, resp. die Schulbehörden in der Festsetzung der Schulzeit und der Ferien nach den militärischen Dienstzeiten richten können. Zu welch' gräuelhafter Unordnung im Schulwesen würde das führen! Zu welch' enormem Unsegen für die Volkserziehung müßte das werden! Ohne Zweifel würden dann Fälle genug vorkommen, wo die Gemeinden, um keine Störungen in dem regelmäßigen Gange der Schule zu erleiden, bei den Bewerbern um vakante Stellen zuerst sich informiren würden, ob die Betreffenden militärfrei oder militärpflichtig seien. Ja es könnte eine Zeit geben, wo ein wohlgebauter und gesunder Körper sammt einem entsprechenden Geiste nicht mehr die besten Empfehlungen wären für die Aufnahme in's Seminar. Es gibt eben gewisse Dienstobliegenheiten, welche sich nicht vereinigen lassen.

(Schluß folgt.)

Le comité directeur de la société des instituteurs de la Suisse romande et le comité d'organisation de la fête de 1868

*à tous les instituteurs et amis de l'instruction populaire.**)

Tit.,

Les 5 et 6 août prochain, les membres de notre société se réuniront à Lausanne. Ces jours-là s'ouvrira aussi dans cette ville une exposition de travaux scolaires et de moyens d'enseignement.

Dans cette réunion, des questions du plus haut intérêt pour le développement de l'instruction populaire seront agitées, et nous pouvons espérer que chacun des assistants en emportera des lumières nouvelles, dont il fera profiter les écoles confiées à ses soins.

Le but de ces réunions est grand et leur intérêt peut être considérable. Qui ne sait, dans tout pays favorisé comme le nôtre d'institutions démocratiques, que l'éducation et l'instruction de tous sont la vraie et peut-être la seule base de la liberté et de l'égalité, par conséquent de la démocratie.

Travailler à l'œuvre de l'éducation populaire, dans toutes ses directions, sous toutes ses faces, c'est contribuer aux progrès de l'humanité en général, au bonheur de la patrie en particulier.

Et n'est-ce pas dans ces temps où partout le génie de l'homme semble s'évertuer à découvrir des engins meurtriers, n'est-ce pas dans ces temps où l'essor de l'industrie et du commerce, la sécurité des familles et des peuples, le progrès du genre humain sont compromis par la menace permanente de la guerre, n'est-ce pas, disons-nous, dans ces temps-là qu'il importe de réunir comme protestation les soldats de la paix, les ouvriers de l'intelligence, les hommes du progrès, et d'élever bien haut le drapeau de l'éducation populaire?

Ces réunions solennelles des hommes qui comprennent tout ce qu'il y a de grandeur et de force dans un peuple dont chaque membre a la facilité de s'instruire, le pauvre comme le riche, le petit comme le grand, ces réunions doivent avoir un grand écho. Il est du devoir de tous les hommes dont la vie est consacrée à l'enseignement et de tous ceux qui admettent l'importance de la culture de l'esprit et du cœur, d'y apporter le concours de leur présence et de leurs lumières.

Le comité directeur de la société et le comité d'organisation de la fête vous convient donc tous, instituteurs et amis de l'instruction, à cette réunion des 5 et 6 août, destinée sans aucun doute à laisser dans les âmes de ceux qui y participeront des souvenirs féconds et durables, et, en attendant le bonheur de vous recevoir, ils vous tendent d'avance la main de l'union et de la fraternité.

Lausanne, 12 juin et 18 juillet 1868.

Le président de la société, CHAPPUIS-VUIGHOUD, directeur des écoles normales.

Le président du comité d'organisation, RUCHONNET, conseiller d'Etat.

Programme de la fête.

La veille (4 août)

A 9 heures du matin: Réunion du comité central, à l'hôtel des Alpes. (Propositions à soumettre à l'assemblée générale et rapports divers.)

A 2 heures après-midi: Réunion du comité central, du comité cantonal (adjoints compris) et du comité d'organisation tout entier, à la cantine de Beaulieu. (Répartition des fonctions et du travail pendant la fête.)

De 6 à 8 heures du soir: Délivrance, à l'hôtel des Alpes, des cartes de fête, des billets de logement et des insignes, aux participants qui arriveront ce soir-là.

Première journée (5 août).

De 8 à 9 heures du matin: Délivrance, à l'hôtel des Alpes, des cartes de fête, billets de logement et insignes.

De 9 à 10 heures: Répétition des chœurs dans le temple de St-Laurent.

A 10 heures: *Assemblée générale*, 1re séance (public admis, s'il y a place), dans le même temple.

Ordre du jour:

a. Discours de réception et d'ouverture officielle de la fête. (M. le conseiller d'Etat Ruchonnet.)

b. Exécution du premier chœur, *invocation.* (Directeur: M. Hugo de Senger.)

c. Rapports et discussion sur les deux questions à l'étude, savoir:

1° *Quels sont les moyens les plus propres à combattre les défauts et les mauvais penchants des élèves? — Dans quelle mesure la famille doit-elle concourir avec l'école pour atteindre ce résultat?* — (Rapporteur: M. Roger de Guimps, père, à Yverdon.)

2° *Quels sont les meilleurs moyens à employer pour l'enseignement de l'orthographe?* — (Rapporteur: M. Humbert, professeur, à Montreux.)

d. Exécution du second chœur.

A 2 heures après-midi: Banquet sur la place de Beaulieu (cantine du tir cantonal).

A 4 heures (si le temps le permet): Descente à Ouchy et promenade en bateau à vapeur dans la partie orientale du lac (Meillerie, St-Gingolphe, Villeneuve, Chillon, Montreux, Vevey, Cully, Lutry). — En cas de mauvais temps

*) Wir erlauben uns, das Programm des westschweizerischen Lehrervereins im Original zu geben, da die große Mehrzahl unserer Leser Französisch versteht. Der Redaktor ad vice.

ou d'une autre cause empêchant cette course: Visite à l'exposition scolaire, à la Grenette, ou promenade aux abords de Lausanne.

Depuis 8 heures: Soirée familière à la cantine.

Deuxième journée (6 août).

De 7 à 10 heures: Visite à l'exposition scolaire, à la Grenette.

De 10 à 11 heures: Réunion des sections cantonales, dans les locaux qui seront indiqués à la première séance, pour la présentation des membres du nouveau comité central et autres opérations éventuelles.

A 11 heures: *Assemblée générale*, 2me séance (à huis-clos), dans le temple de St-Laurent.

Ordre du jour:

a. Rapports sur la marche de la société et sur celle du journal. (Rapporteurs: MM. Chappuis-Vuichoud, président, et Daguet, rédacteur en chef.)

b. Rapport sur la gestion et les comptes. (Rapporteur: M. Villommet, président de la commission.)

c. Propositions diverses du comité central relatives aux intérêts de la société.

d. Choix du lieu de la prochaine réunion et nomination du comité central.

e. Propositions individuelles.

A 2 heures après-midi: Banquet à la cantine de Beaulieu. — Clôture officielle de la fête.

A 6 heures: Accompagnement des partants à la gare.

Depuis 8 heures: Soirée familière à la cantine.

Comité d'organisation.

Présidents des sections.

Réception et renseignements: M. Ruchonnet, conseiller d'Etat, chef du département de l'instruction publique et des cultes, président honoraire, et MM. Gavillet et Favez, instituteurs, membres du comité directeur.

Exposition scolaire: M. Besançon, professeur, vice-président du comité directeur.

Subsistances et promenade: M. Chappuis-Vuichoud, directeur des écoles normales, président de la société.

Logements: M. Blanchoud, instituteur, président du comité cantonal vaudois.

Finances: M. Estoppey, instituteur, secrétaire-caissier du comité directeur.

La direction des séances de l'assemblée générale reste l'affaire du comité central de la société.

Remarques. 1° Le prix de la carte de fête sera de trois francs pour un jour et de six francs pour les deux jours. — La course en bateau à vapeur, si elle peut avoir lieu, se paiera à part, au prix d'un franc.

2° Après la fête, l'exposition scolaire restera ouverte au public pendant 10 jours, soit du 7 au 16 août, inclusivement. Le prix d'entrée sera de 50 centimes. Les exposants, les écoles conduites par leurs instituteurs et les enfants accompagnés de leurs parents auront l'entrée gratuite pendant ces dix jours.

3° Pendant la fête et l'exposition, la cathédrale, les musées, etc., seront ouverts toute la journée et l'entrée en sera gratuite.

Nidwalden. Die Staatsrechnung dieses Kantons für 1867 weist an Einnahmen Fr. 69,993, an Ausgaben Fr. 54,626 und somit einen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 15,367 auf. Das reine Vermögen beläuft sich auf Fr. 81,772. — Hiezu bemerkt der „Bund": „Diese bescheidene Rechnung entlockt verschiedenen Blättern großes Lob. Die musterhafte Sparsamkeit erscheint jedoch in einem bedeutend weniger günstigen Licht und der außerordentliche Ueberschuß erhält eine ziemlich bemühende Erklärung, wenn man vernimmt, daß in den Ausgabeposten des Büdgets die Rubrik „Schulwesen" umsonst gesucht wird."

Sofort geht ihm aber eine Berichtigung zu des Inhalts:

„Sie führen in Nr. 203 die letztjährige Landesrechnung an und bemerken dazu, der außerordentliche Ueberschuß erhalte eine ziemlich bemühende Erklärung, weil in den Ausgabeposten die Rubrik „Schulwesen" umsonst gesucht werde.

Zur Aufklärung wird Ihnen nicht unangenehm sein, zu vernehmen, daß Anno 1852 aus dem Nachlasse der Sonderbundskriegskosten Fr. 5509, aus verschiedenen geistlichen Stiftungen und aus Staatsbeiträgen ein Centralschulfond von Fr. 50,556 gegründet worden. Dieser Fond wird nicht vom Landessecklamte, sondern vom Kantonalschulrathe verwaltet, weßhalb in der Staatsrechnung die Beiträge des Staates an das Schulwesen unter der Rubrik „Passivzinsen" und das dem Schulfond schuldende Kapital von Fr. 22,415 unter den Passiva angeführt sind.

Zudem besitzen die meisten Schulen ansehnliche Fondationen, die dann wieder vom betreffenden Ortsschulrathe verwaltet werden."

Bekanntmachung.

In Folge des bevorstehenden Lehrerwechsels am **Seminar** zu **Münchenbuchsee** kann der beabsichtigte Wiederholungs- und Fortbildungskurs betreffend den Realunterricht nicht im September nächsthin abgehalten werden. Es wird daher dieser Kurs auf das Jahr 1869 verschoben und es tritt an dessen Stelle ein **Gesangkurs,** der am 21. September nächsthin, Morgens 7 Uhr, beginnt und am 27. September zu Ende geht. Die Organisation dieses Kurses ist im Wesentlichen dieselbe, wie im Gesangdirektorenkurs von 1865. Lehrer und Leiter von Gesangvereinen, welche an diesem Kurse theilzunehmen wünschen, haben sich bis zum 22. August beim Seminardirektor anschreiben zu lassen. Der Seminardirektor ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 27. Juli 1868.

Der Direktor der Erziehung:
Kummer.

Kreissynode Signau,

Freitag den 7. August 1868, Morgens 9 Uhr,
im Schulhause zu **Langnau.**

Traktanden:

1) Praktische Behandlung des Galaterbriefes.
2) Lebensbild des Apostels Paulus.
3) Vortrag über das Verhältniß von Seele zu Geist.
4) Unvorhergesehenes.

Zu fleißigem Besuche ladet ein:

Der Vorstand.

Für Lehrer:

Meine „Anleitung zur praktischen Obstbaumzucht" ist auch bei Hrn. Antenen in Bern zu beziehen.

Boß, Oberlehrer.

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.